

Rathaus Amthofstraße 1 63589 Linsengericht	Tel.: (06051) 709-130 Fax: (06051) 709-927 E-Mail: info@linsengericht.de	PLZ, Ort; Datum  63589 Linsengericht,
--	--	---

<u>Anschrift der Behörde</u>  <b>Gemeinde Linsengericht</b> <b>Der Bürgermeister als Ordnungsbehörde</b> <b>Postfach 1145</b> <b>63585 Linsengericht</b>
---

## Anmeldung Lagerfeuer

Verantwortlicher, Anschrift:
------------------------------

Telefon:	Mobiltelefon:
----------	---------------

1	<b>Zeitraum</b>	
	Datum	Uhrzeit
2	<b>Ortsteil</b>	3 <b>Gemarkung / Lagebezeichnung (genaue Beschreibung)</b>
4	<b>Grund der Maßnahme</b>	

### Verbindliche Erklärung

Hiermit wird ausdrücklich versichert, dass die Bestimmungen über das Abbrennen von Lagerfeuern bekannt sind. Das Merkblatt wurde mir ausgehändigt und wird beachtet.  
Im Fall der Nichtbeachtung kann gegebenenfalls ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden.

Unterschrift des Verantwortlichen
-----------------------------------

<p><b><u>Wird von der Verwaltung ausgefüllt!</u></b></p> <p>Weitergeleitet per Fax 06051/85-55555 an das</p> <p>Gefahrenabwehrzentrum Zentrale Leitstelle des Main-Kinzig-Kreises Frankfurter Straße 34 63571 Gelnhausen</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Datum</td> <td>Unterschrift Sachbearbeiter/in</td> </tr> </table>	Datum	Unterschrift Sachbearbeiter/in
Datum	Unterschrift Sachbearbeiter/in	

## MERKBLATT

### über das Abbrennen von Lagerfeuern

1. Das Abbrennen von Lagerfeuern ist mindestens zwei Werktage vorher während den Sprechzeiten dem Ordnungsamt der Gemeinde Linsengericht schriftlich anzuzeigen!
2. Die Größe des Lagerfeuers ist auf max. 1x1x1 m begrenzt!
3. Es darf nur abgelagertes, trockenes Holz verbrannt werden!
4. Es dürfen keinerlei Abfälle verbrannt werden!
5. Bei starker Rauchentwicklung ist das Feuer sofort zu löschen!
6. Die Allgemeinheit darf durch das Lagerfeuer nicht beeinträchtigt werden!
7. Den Anordnungen berechtigter Personen (Polizei, Ordnungsbehörde Linsengericht, Feuerwehr Linsengericht) ist unbedingt Folge zu leisten!
8. Zuwiderhandlungen gegen die genannten Auflagen werden ordnungsrechtlich verfolgt!

Das Lagerfeuer wird unter Einhaltung der oben aufgeführten Auflagen genehmigt.